



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 15. Dezember 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
27. September 2023; Pet 2-20-02-  
1101-022899  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
14. Dezember 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/9547), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 2-20-02-1101**

Deutscher Bundestag

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, für alle Bürger und Bürgerinnen in Deutschland eine "Demokratische Pflichtstunde" im Monat einzuführen, die genutzt werden sollte, um an Wahlen teilzunehmen, Petitionen zu unterzeichnen oder bei Volksentscheiden abzustimmen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beteiligung der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung für eine funktionierende Demokratie sei. Eine "Demokratische Pflichtstunde" würde dazu beitragen, dass alle Menschen in Deutschland ihre demokratischen Pflichten ausüben und sich aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligten. Darüber hinaus könne dies zur Folge haben, ein besseres Verständnis für die Bedeutung von Demokratie und die damit verbundenen Werte zu entwickeln. Dies könne bewirken, dass extremistische Tendenzen und antidemokratische Strömungen in der Gesellschaft weniger Gehör fänden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 41 Mitzeichnungen sowie 47 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) wie folgt dar:

Es gibt derzeit keine rechtlich bindende Verpflichtung für Bürgerinnen und Bürger vom Wahlrecht, vom Petitionsrecht oder von der Möglichkeit eines Volksentscheids, Bürgerbegehrens o.ä. Gebrauch zu machen. Im Grundgesetz, den Landesverfassungen oder den kommunalen Satzungen sind diese Partizipationsformen als Möglichkeiten oder als Recht vorgesehen, nicht als Pflicht. Aus demokratietheoretischer und partizipationspolitischer Sicht erscheint dies sinnvoll. Ein Staat, der seinen Bürgerinnen und Bürgern Partizipation verpflichtend vorschreibt, schränkt Freiheitsrechte ein. Das Partizipationsrecht beinhaltet ebenso das Recht, nicht zu partizipieren oder sich bei bestimmten Themen zu enthalten. Eine starke Demokratie lebt von der inneren



noch Pet 2-20-02-1101

Überzeugung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Diese kann aktiv gefördert oder durch Selbstwirksamkeit erreicht werden, nicht aber durch Zwang. So wird auch in der politischen Erwachsenenbildung, wie sie etwa von der Bundeszentrale für politische Bildung durchgeführt und gefördert wird, Freiwilligkeit als zentralen Grundsatz der Bildungsarbeit verstanden.

Es gibt keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die verpflichtende Partizipation bzw. eine verpflichtende Auseinandersetzung mit Demokratie zur Steigerung der politischen Partizipation, der Qualität oder der Zustimmung zum demokratischen System belegen. Ganz im Gegenteil: Würde die Nichtteilnahme an einer "Demokratischen Pflichtstunde" durch Sanktionen, Bußgelder o.ä. geahndet - wie es bei der Verletzung von Pflichten üblich ist - könnte dies negative Folgen für die Akzeptanz von Demokratie und politischer Bildung bzw. Demokratiebildung haben.

Zudem würde eine Pflichtstunde in der von der Petition vorgeschlagenen Form auch eine Ungleichbehandlung von Deutschen (mit Wahlrecht) und in Deutschland lebenden Menschen ohne Wahlrecht verstärken. Auch würden bestimmte Partizipationsformen (Wahl, Petition, Volksentscheid) gegenüber anderen (Versammlung, Demonstration u.a.) privilegiert.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.